

Vereinsatzung des Schwimmclubs

Delphin Salzgitter e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

- I. Der Verein führt den Namen Schwimmclub Delphin Salzgitter e.V. und hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad.
Eingetragen unter der Nummer 140104 im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig.
Der Gründungstag ist der 18.Juni 1958
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- III: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze)

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports sowie des Sports in seiner Gesamtheit. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von Übungsstunden und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Förderung der Jugend
- II. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz; er ist parteipolitisch neutral.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Die Organe des SC Delphin Salzgitter e. V. üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Dem Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden. Darüber beschließt nach Wahl des Vorstandes der Vorstand im Sinne von § 2 Absatz VII dieser Satzung.

- VI.** Eventuelle Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- VII.** Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmsweise darf auf Beschluss des Vorstandes als Gegenleistung für die Wahrnehmung von Aufgaben bzw. aus sonstigen Gründen, die den Zwecken bzw. Aufgaben des Vereins entsprechen, eine Zuwendung gewährt werden. Den Mitgliedern werden keine Gewinnanteile ausgezahlt. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Vereinsauflösung bzw. -aufhebung, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen, die den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen entsprechen, zurück.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- I. Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- II. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die die Satzung anerkennt und eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt, werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Für Minderjährige ist eine schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter/s, durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag, notwendig.
- III. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung nach den Regelungen in § 11 der Satzung.
- IV. Förderndes Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende zulässig.
- III. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten

ten, insbesondere rückständige Beiträge, gegenüber dem Verein bestehen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

IV. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- erheblich satzungswidrigem Verhalten,
- groben unsportlichem Verhalten,
- schwerer Schädigung des Ansehens des Vereines in der Öffentlichkeit,
- sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Ausschlussgrundes. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen einem Monat nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 5 (Rechte, Pflichten und Mitgliedsbeiträge)

I. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die Einrichtungen und die Sachen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

II. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen (des Vereins und von außen auferlegte) zu verhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft wird erwartet,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- über Vereinsangelegenheiten gegenüber natürlichen bzw. juristischen Personen, die nicht Vereinsmitglied sind oder auskunftsbefugt sind, Stillschweigen zu bewahren.

III. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich (Quartalsweise) im Voraus zu entrichten. Bei einmaliger Zahlung des Jahresbeitrags bis zum 31. Januar eines jeden Jahres wird ein Monatsbeitrag als Rabatt gewährt. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 (Organe)

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand.

§ 7 (Vorstand)

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - die/der Beauftragte für sportliche Entwicklung
 - die/der Beauftragte für Wettkampfwesen
 - die/der Beauftragte für interne sportliche Aktionen
 - die/der Beauftragte für Qualifizierungen
 - die/der Beauftragte für Auswertung und Statistiken
 - die/der Beauftragte für Soziales
 - dem/der Gerätewart/in
 - dem/der Jugendwart/in oder dessen/deren Vertreter/in

Sofern kein Kassenwart /in bzw. kein Schriftführer/in gewählt sind, kann ein Geschäftsführer /in durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands eingesetzt werden.

- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden können auch Mitglieder in Abwesenheit, deren Einverständnis schriftlich vorliegt. Verschiedene Vorstandsämter können grundsätzlich nicht von einer Person wahrgenommen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vorstandsämter: 2. Vorsitzende/r, Beauftragte/r für sportliche Entwicklung, Beauftragte/r für Wettkampfwesen, Beauftragte/r für interne sportliche Aktionen, Beauftragte/r für Qualifizierungen, Beauftragte/r für Auswertung und Statistiken, Beauftragte/r für Soziales, Gerätewart/in sowie Jugendwart/in bzw. dessen / deren Vertreter/in. Bei diesen Ämtern können maximal zwei Ämter je Person gleichzeitig wahrgenommen werden. Die Wiederwahl zur Wahrnehmung jedes Vorstandsamt ist unbegrenzt zulässig. Die Personen, die zusammengelegte Ämter wahrnehmen, haben im Vorstand nur eine Stimme.
- III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung geladen wurde und mindestens 3 seiner Mitglieder (darunter mindestens einer der Vertretungsberechtigten Mitglieder gem. § 26 BGB) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

- IV. Beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands ist der Vorstand notfalls ermächtigt, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete stimmberechtigte Mitglieder des Vereins zu besetzen. Die Besetzung hat mit zustimmendem Beschluss von drei Viertel der verbliebenen Vorstandsmitglieder nach § 7, Absatz 1 zu erfolgen.
- V. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der/die erste Vorsitzende
 - der/die zweite Vorsitzende
 - der / die Kassenwart / in
 - der/die Beauftragte/r für sportliche Entwicklung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen einer der bzw. die erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

§ 8 (Aufgaben des Vorstands)

- I. Der/die 1. Vorsitzende:
Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes aller Organe. Er/sie plant die strategische Vereinsausrichtung und trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Umsetzung.
Er/sie führt Ehrungen auf der Mitgliederversammlung durch.
- II. Der/die 2. Vorsitzende:
Der/die 2. Vorsitzende führt in Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden oder in Absprache dessen/deren Geschäfte
- III. Kassenwart/in:
Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte eigenverantwortlich und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
Er/sie führt die Mitgliederlisten.
Alle Zahlungen dürfen nur nach Maßgabe der Satzung geleistet werden. Der/die Kassenwart/in ist zur Durchführungen von Zahlungen ohne Mitwirkung weiterer Vorstandsmitglieder berechtigt, sofern die Zahlungsgrundlage aus Vereinbarungen, die von anderen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wurden, oder aus Vorstandsbeschlüssen sich ergibt. Er/sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er/sie hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.

- IV. Beauftragte/r für sportliche Entwicklung:
~~Der/die sportliche Leiter/in bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten und~~
Er/sie sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.
~~Er/sie~~ und hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Der Vertreter (alle weiteren Beauftragten, Ausnahme: Beauftragte/r für Soziales) übernimmt bei Abwesenheit oder in Absprache des ~~sportl. Leiters~~ Beauftragten für sportliche Entwicklung dessen Aufgaben (Ausnahme: Vertretungsrecht gemäß § 26 BGB). Weitere Aufgabenfelder werden durch ihn/sie abgedeckt: Einladung und Durchführung von Trainerversammlungen, Koordination Schwimmtraining (Zeiten, Trainer, etc.), Erstellung des Badaufsichtsplanes (incl. Koordination), Vorgabe des sportlichen Konzeptes (Breiten- und Leistungs-Sport), er/sie ist Teamleiter aller Beauftragten (Ausnahme Beauftragte/r für Soziales) und Teilnahme an Vorstandssitzungen.
- V. Beauftragte/r für Wettkampfwesen:
Folgende Aufgaben gehören zum Aufgabenfeld: Vorsichtung der möglichen Wettkämpfe, Abfrage der Trainer / Aktiven und Kampfrichter sowie Durchführung der Meldungen zu Wettkämpfen, Organisation der Abfahrten zu Wettkämpfen und zu Trainingslagern, Datenpflege und Verteilung der aktuelle Version an die Trainer für die Wettkampf-Meldesoftware (zurzeit EasyBest), Ausschreibung erstellen / Veröffentlichungen / Vereine einladen und Protokoll für das Weihnachtsschwimmfest, Gesundheitsnachweise auf aktuellen Stand halten und ggf. bei den Aktiven nachfordern sowie die Überwachung und Aktualisierung der Wettkampflizenzen
- VI. Beauftragte/r für interne sportliche Aktionen:
Folgende Aufgaben gehören zum Aufgabenfeld: Terminierung / Einladung und Festlegung der Helfer (Kampfrichter, Trainer, etc.) für die Vereinsmeisterschaften sowie aller Trainingslager und dem Weihnachtsschwimmen, Festlegung der Teilnehmer und Organisation für das Weihnachtsschwimmen-Dankeschön, Organisation des Trainingszeltlagers (zurzeit in Schillig, Einladung, Anmeldung, Durchführung vor Ort, etc.), Organisation des regenerativen Trainingslagers (falls vorhanden, zurzeit über Pfingsten, Festlegung und Abfrage der Teilnehmer, Buchung der Unterkunft, Durchführung vor Ort, etc.)
- VII. Beauftragte/r für Qualifizierungen:
Folgende Aufgaben gehören zum Aufgabenfeld: Übersicht der Pflichtausbildung der Trainer und Kampfrichter (Erste Hilfe, DLRG, etc.), Beobachtung der Entwicklung für Qualifikationsmöglichkeiten sowie deren Notwendigkeiten, Auswahl und Meldung zu Qualifikationsveranstaltungen
- VIII. Beauftragte/r für Auswertung und Statistiken:

Folgende Aufgaben gehören zum Aufgabenfeld: Führung der Wettkampf-Teilnehmerliste sowie die Überwachung der Kampfrichtereinsätze, alle möglichen Auswertungen / Statistiken aus der Wettkampf-Melde-Software (zurzeit EasyBest)

IX. Beauftragte/r für Soziales:

~~Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und weiblichen Kindern und Jugendlichen des Vereins wahrzunehmen.~~

Ihm/Ihr obliegt die Ehrung von Vereinsmitgliedern für runde Geburtstage ab dem 50. Lebensjahr außerhalb der Mitgliederversammlungen. Des Weiteren gehören zu diesem Aufgabenfeld: Krankenbesuche bei Krankenhausaufenthalten für Erwachsene, Organisieren und Durchführen von außersportlichen Masteraktivitäten, Initiieren und Anstoßen von außersportlichen Freizeitaktivitäten (Osterbrunch, Sommer- und Weihnachtsfest sowie das Catering zum Weihnachtsschwimmfest)

X. Gerätewart/in:

Der/die Gerätewart/in hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung, verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

XI. Schriftführer/in:

Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er/Sie führt in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterzeichnen hat. Er/Sie führt die gesamte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Homepage, Schaukasten, etc.) in Eigenregie. Veröffentlichungen und Stellungnahmen in Medien von herausragender bzw. besonderer Bedeutung hat er / sie vorher mit dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB abzustimmen.

XII. Jugendwart/in und dessen/deren Vertreter:

Der/die Jugendwart/in haben sämtliche Kinder und Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Sie haben im Zusammenwirken mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Kinder und Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

XIII. Geschäftsführer/in:

Ein / eine bestellte Geschäftsführer/in übernimmt die Aufgaben des bzw. der nicht besetzten Vorstandsämter Kassenwart/in bzw. Schriftführer/in.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- IV. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Prüfungsberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- V. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich (an die letzte bekannte Anschrift), mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit zustimmendem Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins stellen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
 - ggf. Anträge
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Beschluss über die Entlastung
 - ggf. Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsämter
 - ggf. Bestätigung des/der Jugendwartes/in und/oder dessen/deren Vertreter/in
- VI. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Personenwahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Personenwahlen können auf Beschluss der Mehrheit der erschienenen Mitglieder auch geheim erfolgen.
 - VII. Satzungsänderungen bedürfen des zustimmenden Beschlusses von drei Viertel bei der Versammlung anwesender stimmberechtigter Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert den zustimmenden Beschluss von mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese setzt jedoch voraus, dass bei der Versammlung mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so hat der Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung kann frühestens vier Wochen nach der vorherigen Mitgliederversammlung stattfinden. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung darf die Auflösung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- VIII. Mitgliedern vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Anwesenheit gestattet.
- IX. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der/die 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit dessen/deren Vertreter.
- X. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Diese ist gemäß § 14 dieser Satzung zu unterzeichnen und von den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung, nach vorheriger, geeigneter Bekanntgabe, genehmigen zu lassen.

§ 10 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

- I. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Keine Stimmberechtigung besteht für Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.
Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- II. Mit Ausnahme des/der Jugendwartes/in und dessen/deren Vertreter/in können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und stimmberechtigt sind. Zur Wahl des/der Jugendwartes/in und dessen/deren Vertreter/in können sich Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stellen. Diese werden von den Jugendlichen im Schwimmbad beim Training gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zur Wahl wird durch Aushang im Trainingsbad 14 Tage vor Wahl vom Jugendwart / in oder durch ein Vorstandsmitglied eingeladen.

§ 11 (Ernennung von Ehrenmitgliedern)

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand oder durch stimmberechtigte Mitglieder, für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft wird auf der Mitgliederversammlung mit zustimmendem Beschluss von zwei Drittel stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Bei Vereinsausschluss oder Austritt endet auch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 (Kassenprüfung)

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei stimmberechtigte volljährige Mitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl als Kassenprüfer/in ist unbegrenzt möglich.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 (Ordnungen)

Sollte es zur Durchführung der Satzung notwendig sein, kann der Vorstand die erforderlichen Ordnungen erlassen. Die jeweilige Ordnung ist durch zustimmenden Beschluss von zwei Drittel des Vorstands zu genehmigen.

Der Mitgliederversammlung ist im Folgejahr hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 (Protokollierung von Beschlüssen)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit, Anzahl der an der Sitzung teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leitung der Versammlung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 15 (Auflösen des Vereins)

- I. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. VII festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- II. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks erhalten die Mitglieder, die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert, der von Ihnen geleisteten Sacheinlagen, erstattet. Das hiernach verbleibende Vermögen wird dem Kreisschwimmverband Salzgitter e.V. bzw. dessen Nachfolger zu gleichen Teilen wie der Hospizinitiative Salzgitter e.V. bzw. deren Nachfolgerin übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt in der Fassung gem. Mitgliederversammlung vom 08.02.2014 nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

(Versammlungsleitung)

(Protokollführung)